

Regierungsratsbeschluss

vom 31. Mai 2016

Nr. 2016/975

KR.Nr. A 0049/2016 (BJD)

Auftrag Michael Ochsenbein (CVP, Luterbach): Territorialprinzip überprüfen Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat überprüft, inwiefern das heute geltende Territorialprinzip bei Entscheidungen, welche mehrere Gemeinden betreffen, angepasst werden soll.

2. Begründung

Die Planungshoheit liegt bei den Gemeinden. Dies ist prinzipiell richtig. Es gibt jedoch Situationen, in welchen Nachbargemeinden durch Planungsentscheide gleich stark oder sogar mehr betroffen sind, als die gemäss Territorialprinzip zuständige. Der Regierungsrat soll prüfen, ob in solchen Fällen eine Abweichung vom Prinzip des Territoriums eine Verbesserung zur heutigen Situation ermöglicht.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Unter dem Territorialprinzip verstehen wir im vorliegenden Zusammenhang den Grundsatz, dass für Entscheidungen im Bereich der Raumplanung dasjenige Gemeinwesen zuständig ist, auf dessen Territorium sich das entsprechende Vorhaben befindet. Demgemäss ist zum Erlass von Nutzungsplänen, also von Zonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplänen, die jeweilige Standortgemeinde zuständig (§ 9 des Planungs- und Baugesetzes, PBG; BGS 711.1). Analoges gilt im Baugesuchsverfahren (§ 2 der Kantonalen Bauverordnung, KBV; BGS 711.61).

Bei besonders bedeutsamen Projekten, welche sich zudem häufig über das Gebiet mehrerer Gemeinden erstrecken, steht das Instrument des kantonalen Nutzungsplanes zur Verfügung (§ 68 PBG). Auch hier findet das Territorialprinzip Anwendung, nur bezieht es sich in diesen Fällen auf eine übergeordnete Gebietskörperschaft.

Es ist unbestritten, dass gewisse Vorhaben zuweilen an den Rand eines für die Frage der Zuständigkeit massgebenden Territoriums zu liegen kommen. Solche Projekte entfalten tatsächlich nicht selten erhebliche Auswirkungen über diese Gebietsgrenzen hinaus. Dies spricht indessen noch nicht gegen das Territorialprinzip selbst, kommen doch Grenzfälle bei allen abstrakten Grundsätzen vor. Entscheidend ist vielmehr, dass Mechanismen zur Vermeidung der entsprechenden Nachteile gegeben sind. Dies ist in der Raumplanung aus Sicht der kommunalen Interessen in zweifacher Hinsicht der Fall: Zunächst macht der Kanton von der bereits erwähnten Möglichkeit kantonalen Planungen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen und unter Einbezug der betroffenen Einwohnergemeinden regelmässig Gebrauch. Sodann macht der Rechtsschutz der von einem Vorhaben Betroffenen an den Gemeindegrenzen keineswegs Halt. Auch Privaten, Behörden und Verbänden von ausserhalb einer Standortgemeinde stehen nämlich unter den allgemeinen Legitimationsvoraussetzungen jeweils sämtliche Rechtsmittel gegen eine Planung oder ein Baugesuch offen.

Wir haben das Territorialprinzip somit überprüft und dabei festgestellt, dass es sich in der Praxis bewährt hat. Eine Änderung erachten wir deshalb nicht als erforderlich. Wir sehen im Übrigen auch keine ernsthafte Alternative. Aus diesen Gründen halten wir an der heutigen Rechtslage fest.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung und Abschreibung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Amt für Raumplanung
Aktuarin UMBAWIKO (ste)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat